

§ 8 Sbg. LWFG

Sbg. LWFG - Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 21.11.2024

Als betriebliche Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

1. a)der Neu- und Umbau von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden;
2. b)die Verbesserung der technischen Einrichtung und Ausstattung (Außen-, Innen- und Hauswirtschaft einschließlich Vermarktung);
3. c)die Hebung der Wirtschaftlichkeit einer nachhaltigen Bodennutzung und der Viehwirtschaft einschließlich der Maßnahmen zum Schutz des Bodens, der Pflanzen und der Tiergesundheit;
4. d)die forstlichen Maßnahmen zur Erhaltung oder Begründung standortgemäßer Wälder;
5. e)die wirtschaftlichen Umstellungsmaßnahmen, insbesondere auch auf Produktionsalternativen;
6. f)der Ausbau und die Einrichtung des bäuerlichen Fremdenverkehrs.

In Kraft seit 30.09.1988 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at